
Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz¹

(Vom 31. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 83 Abs. 3 und 91 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³ wird wie folgt geändert:

Neue Überschrift nach § 48:

D. Bauabnahme

§ 48a (neu)

¹ Die Bauabnahme (§ 88 Abs. 1 PBG) hat innert sechs Monaten nach Bauvollendung stattzufinden.

² Die Frist wird mit dem Bezug der Baute ausgelöst.

³ Die Gemeinden sind für eine koordinierte Bauabnahme besorgt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 400.111.

² SRSZ 400.100.

³ GS 19-253.